

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	XVII
Abkürzungsverzeichnis	XIX

I. Grundlagen des Urheberrechts..... 1

A. Geistiges Eigentum 1

B. Das österreichische Urheberrechtsgesetz 3

C. Das urheberrechtlich geschützte Werk..... 6

1. Werkbegriff (§ 1 UrhG): Was ist geschützt? 6

2. Registrierung/Fixierung 9

3. Werke der Literatur / Computerprogramme
(§ 2 UrhG) 9

4. Werke der Tonkunst 11

5. Werke der bildenden Künste 11

6. Werke der Filmkunst (§ 4 UrhG) 12

7. Bearbeitungen/Parodien (§ 5 UrhG) 13

8. Sammelwerke (§ 6 UrhG) 14

9. Vom Schutz ausgenommene freie Werke
(§ 7 UrhG) 14

10. Veröffentlichung und Erscheinen eines Werks 14

D. Die Stellung des Urhebers 16

E. Verwertungsrechte (wirtschaftliche Rechte) 19

1. Bearbeitungsrecht 19

2. Vervielfältigungsrecht 20

3. Verbreitungsrecht 21

4. Vermiet- und Verleihrecht 22

5. Folgerecht 23

6. Senderecht 23

7. Aufführungs-, Vortrags- und Vorführungsrecht ... 24

8. Zurverfügungstellungsrecht 25

9. Zweifelsregelung 27

10. Dem Urheber stets vorbehaltenen Rechte (Gesamtausgaben, Schaffenskataloge, Sammlungen, wiss. Zweitverwertung)	28
F. Leistungsschutzrechte	29
G. Schutzdauer	31
H. Fotos, Computeranimationen, Bildnisschutz und Stimmenimitation	32
1. Lichtbilder/Lichtbildwerke	32
2. Computeranimationen	34
3. Bildnisschutz	34
4. Stimmenschutz	39
I. Freie Werknutzungen – Grundlagen	39
J. Urheberrechtsverletzungen und Folgen	40
II. Schul- und Hochschulurheberrecht	42
A. Die Vervielfältigung zum Schul- und Lehrgebrauch – Schulkopie (§ 42 Abs 6 UrhG)	42
1. Privatkopie und Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch	42
2. Inhalt und Umfang des Schul- und Lehrge- brauchs	44
3. Wer ist durch den Schul- und Lehrgebrauch privilegiert?	48
4. Ausnahme für Werke zum Schul-/Unterrichts- gebrauch	50
B. E-Learning-Plattformen (§ 42g UrhG) – „Moodle- paragraf“	52
C. Filmaufführungen in Schulen und Universitäten (§ 56c UrhG)	57
D. Zitatrecht	60
1. Das allgemeine urheberrechtliche Zitatrecht	60
2. Schulzitate, Lesebuchfreiheit	62
3. Wissenschaftliche Arbeiten	65

3.1. Begriff	65
3.2. Bachelorarbeiten	66
3.3. Master-/Diplomarbeit	67
3.4. Dissertation	68
E. Sonstige freie Werknutzungen	69
1. Software/Datenbanken	69
2. Vorübergehende/flüchtige Vervielfältigung	69
3. Schulbücher und Prüfungsaufgaben	70
4. Öffentliche/nicht öffentliche Bibliotheken	71
5. Unwesentliches Beiwerk	72
6. Schutz des Vortrags	73
III. Sonstige (hoch)schulrelevante Rechts- bereiche	75
A. Datenschutzrecht	75
Verarbeitungsgrundsätze	75
Sensible Daten	77
Bildaufnahmen, Videoüberwachung	78
B. E-Mail-Spamming	81
C. Kommunikationsapplikationen („Apps“)	81
IV. 80 Fragen zum Schul- und Hochschul- urheberrecht	82
A. Während des Unterrichts / in der Lehre	82
A.1. Dürfen Fotokopien aus Lehr-/Schulbüchern an Schülern/Studenten zu Unterrichts- zwecken verteilt werden?	82
A.2. Dürfen fremde Bilder, Zeichnungen, Skizzen odgl auf Vortragsfolien enthalten sein (zB downgeloadet aus dem Internet)?	83
A.3. Dürfen Vortragsfolien eines belehrenden oder wissenschaftlichen Vortrags, in dem	

fremde Werke der bildenden Künste enthalten sind, an Schüler und Studenten bzw die Zuhörer des Vortrags weitergegeben werden?	83
A.4. Dürfen online zur Verfügung stehende Filme (zB auf YouTube) im Schulunterricht vorgeführt werden?	83
A.5. Dürfen Videofilme auf DVD/Blu-ray (oder ähnlicher Technologie) im Schulunterricht vorgeführt werden?	84
A.6. Dürfen selber aufgenommene Filme (zB Universum oder andere Dokumentationen) im Schulunterricht vorgeführt werden?	84
A.7. Dürfen Schülern/Studenten Filme zur bloßen Unterhaltung vorgeführt werden?	85
A.8. Müssen Vor- und Nachspann eines Filmes bei der öffentlichen Aufführung im Unterricht/in der Lehre in Schulen/ Hochschulen abgespielt werden?	85
A.9. Dürfen Schüler/Studenten im Unterricht den Vortrag samt den Folien aufzeichnen (Audio/Video)?	85
A.10. Dürfen Werke in Prüfungsfragen (insb Zentralmatura) verwendet werden?	87
A.11. Sind Kurs-/Seminar-/Vortragsunterlagen urheberrechtlich geschützt?	87
A.12. Dürfen Kopierschutzmaßnahmen umgangen werden, um ein Werk im Rahmen des Unterrichts/in der Lehre zu verwenden?	88
A.13. Dürfen Zusammenstellungen von verschiedenen Werken bzw Auszügen daraus im Unterricht/in der Lehre verwendet werden? ..	88
A.14. Darf unter Nutzung fremder Werke eine völlig eigenständige Lehrunterlage erarbeitet werden?	89

B. E-Learning-Plattformen / Blended Learning	90
B.1. Wer darf auf E-Learning-Plattformen zum Unterrichtsgebrauch urheberrechtlich geschütztes Material zur Verfügung stellen? ...	90
B.2. Dürfen Schüler/Studenten auf E-Learning-Plattformen urheberrechtlich geschützte Werke für andere Schüler zur Verfügung stellen?	90
B.3. Was und wieviel darf auf E-Learning-Plattformen zur Verfügung gestellt werden?	91
B.4. Dürfen auf E-Learning-Plattformen zur Verfügung gestellte Unterlagen ausgedruckt werden?	91
B.5. Dürfen Vortragsfolien bzw Unterlagen eines Vortragenden im Moodle von anderen Vortragenden verwendet werden?	92
B.6. Darf die Schule/Hochschule Vortragsfolien bzw Unterlagen eines Vortragenden nach dessen Ausscheiden (ohne seine Zustimmung) seinem Nachfolger geben?	92
C. Richtig Zitieren	93
C.1. Was versteht man ganz generell unter einem Zitat?	93
C.2. Wie zitiere ich in vorwissenschaftlichen Arbeiten richtig?	94
C.3. Wie zitiere ich in Seminar- und/oder Bachelorarbeiten richtig?	94
C.4. Wie zitiere ich in Master-/Diplomarbeiten richtig?	95
C.5. Wie zitiere ich in Doktorarbeiten richtig?	95
C.6. Was darf aus zum Schulgebrauch bestimmten Büchern (Schulbüchern) zitiert werden? ..	95
C.7. Darf ich in meinen Vortrags-/Vorlesungsfolien fremde Werke „zitieren“ (anführen)? ...	96
C.8. Ist für ein Zitat relevant, ob das zu	

zitierende Werk auch mit Zustimmung des Urhebers/Berechtigten veröffentlicht wurde bzw erschienen ist?	96
C.9. Wie zitiere ich eine Quelle aus dem Internet korrekt?	96
D. Der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen (Bibliotheken)	97
D.1. Sind Schul- bzw Hochschulbibliotheken der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen, die Werkstücke sammeln?	97
D.2. Welche (urheberrechtsrelevante) Handlungen dürfen in nicht öffentlichen Schul-/Hochschulbibliotheken vorgenommen werden?	97
D.3. Ist die Digitalisierung von Lehrbüchern, Normen, Standards und Schulbüchern durch beschränkt zugängliche Schul-/Hochschulbibliotheken erlaubt?	98
D.4. Ist das Anfertigen einer Kopie (Hardkopie oder Digitalkopie) von Bücher/Normen in beschränkt zugänglichen Schul-/Hochschulbibliotheken durch Studenten/Schüler erlaubt?	98
D.5. Dürfen öffentlich zugängliche Bibliotheken (Sammlungen), in ihrem Bestand befindliche Werke einscannen und zu internen Zwecken verwenden?	99
D.6. Dürfen Bibliotheken Kopien auf Bestellung eines Dritten herstellen?	99
D.7. Dürfen in Bibliotheken Bild- oder Schallträger benutzt werden?	100
E. (Hoch)Schulveranstaltungen und -feste	100
E.1. Dürfen Fotos von Lehrern, Schülern bzw externen Besuchern im „Jahresbericht“ der Schule oder auf der Schulwebsite verwendet werden (zB Fotos von Schulbesuchern,	

Schulveranstaltungen, beim Tag der offenen Tür, bei Vorträgen usw)?	100
E.2. Dürfen bei (Hoch-)Schulveranstaltungen (Schulfest, Schulbälle odgl) Fotos gemacht und zum Unterrichtsgebrauch verwendet/zur Verfügung gestellt werden (Vortrag oder Moodle odgl)?	103
E.3. Dürfen von Schulaufführungen Videos gemacht werden und via YouTube veröffentlicht werden?	104
E.4. Dürfen Videos von Dritten (zB YouTube) in die eigene Schulwebsite eingebettet werden?	105
E.5. Dürfen Unterrichtserzeugnisse (zB Werke der bildenden Künste wie Bilder, Basteleien, Modelle udgl) bei Schulveranstaltungen ausgestellt oder Fotos davon auf der Schulwebsite gezeigt werden?	107
E.6. Dürfen in (Hoch-)Schulen, außerhalb des Unterrichts, Rundfunksendungen (zB Übertragung der Olympia-Bewerbe, Europa-/Weltmeisterschaften) wiedergegeben werden – public viewing in Schulen?	107
E.7. Unter welchen Voraussetzungen darf auf Schulfesten zB Musik von Dritten (zB durch einen DJ „aufgelegt“ oder auch live vorgelesen) gespielt werden?	109
F. Wer ist Urheber einer Leistung?	110
F.1. Wer ist Urheber einer urheberrechtlichen Leistung – der Lehrer oder die Schule?	110
F.2. Können mehrere Personen Urheber einer Leistung sein und wie kann über das gemeinsam geschaffene Werk verfügt werden (zB Mitarbeit des Lehrenden an Werken der Schüler)?	111
F.3. Sind Vortragsfolien urheberrechtlich	

geschützt und ist der Vortragende alleine Nutzungsberechtigter daran oder hat die Schule/Hochschule oder andere Bildungseinrichtung daran die Rechte?	112
F.4. Ist der „Nachfolger“ eines Vortragenden berechtigt die Vortragsfolien seines „Vorgängers“ zu nutzen?	113
F.5. Steht dem Hochschulpersonal die Urheber-schaft an wissenschaftlichen/künstlerischen Leistungen zu?	113
F.6. Ist auch die Vortragstätigkeit als solche urheberrechtlich geschützt?	114
F.7. Sind Schüler-/Studentenarbeiten urheber-rechtlich geschützt bzw wer ist Urheber?	115
G. Prüfungen	116
G.1. Sind Prüfungsaufgaben urheberrechtlich geschützt?	116
G.2. Dürfen Werke Dritter in (schulübergrei-fende) Prüfungsaufgaben (=Zentralmatura) aufgenommen werden?	116
G.3. Dürfen Studenten Einsicht in die Beurtei-lungsunterlagen und Prüfungsprotokolle nehmen?	116
G.4. Dürfen Studenten Kopien von den Prüfungs-unterlagen anfertigen?	117
G.5. Dürfen Prüfungsfragen ohne Zustimmung des Urhebers von einem Dritten (für Prüfungen) verwendet werden?	118
H. Zweitverwertung von Werken	118
H.1. Bleibt/ist ein einmal unbeschränkt einge-räumtes Verwertungsrecht immer eingeräumt?	118
H.2. Darf der Urheber von Werken der bildenden Künste auf seine Kunstwerke referenzieren?	119

H.3.	Dürfen Beiträge in Sammlungen (Zeitung, Zeitschrift, Jahrbuch, Schriftenreihen, Festschrift, Almanach odgl) wiederverwertet werden? ...	119
H.4.	Wann dürfen wissenschaftliche Zeitschriftenbeiträge zweitverwertet werden?	120
I.	Kommunikation Schule/Lehrer – Schüler/Eltern ..	120
I.1.	Dürfen (Hoch-)Schulen bzw deren Beschäftigte mit den Schülern/Studenten und/oder Eltern zu „Schulzwecken“ via WhatsApp (oder ähnlichen Kommunikations-Applikationen) kommunizieren?	120
I.2.	Unter welchen Voraussetzungen dürfen Schulen mit Eltern/Schüler per E-Mail zu Schulzwecken kommunizieren (ohne Werbecharakter)?	122
I.3.	Unter welchen Voraussetzungen dürfen Schulen gegenüber Dritten per E-Mail werben (Werbe-E-Mail)?	122
I.4.	Was ist bei irrtümlich erhaltenen fremden E-Mails zu beachten?	123
J.	Werbung (Online/Offline) – Schulwebsite	123
J.1.	Bedarf ein Link auf eine andere Website der Zustimmung desjenigen, auf dessen Website verlinkt wird?	123
J.2.	Muss der Inhalt der Website, auf die verlinkt wird, laufend auf Rechtskonformität geprüft werden?	123
J.3.	Dürfen Inhalte einer fremden Website in die eigene Schulwebsite in einem eigenen Frame eingebettet werden?	124
J.4.	Muss auch die Website einer (Hoch)Schule oder anderen Bildungseinrichtung den gesetzlichen Impressumsvorschriften entsprechen?	125

J.5.	Was ist bei Fotos von Lehrer/Schüler oder Dritten auf der Schulwebsite zu beachten? ...	126
J.6.	Darf die XML-Struktur einer fremden Web-Darstellung für die Schulwebsite verwendet werden?	126
J.7.	Dürfen im Internet veröffentlichte Bilder (zB auffindbar über Google-Bild) in die Schulwebsite eingebaut werden?	127
J.8.	Pressespiegel auf Schulwebsite bzw Verteilen via Schulintranet – ist das erlaubt?	127
J.9.	Dürfen Publikationen Dritter auf der Schulwebsite (oder auf einer privaten Website) als Zusammenfassung dargestellt werden? ...	128
K.	Datenschutz	129
K.1.	Ist das in Österreich geltende Datenschutzrecht auch für (Hoch)Schulen bzw andere Bildungseinrichtungen anwendbar?	129
K.2.	Was sind die Voraussetzungen einer rechtmäßigen Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Schulen/ Hochschulen?	129
K.3.	Müssen Schulen/Hochschulen einen Datenschutzbeauftragten iSd DSGVO einrichten? .	130
K.4.	Darf zum Zweck des Eigentumsschutzes innerhalb des Schulgebäudes (zB Gänge und Eingangshalle) während der Unterrichtszeit eine Videoüberwachung vorgenommen werden?	130
K.5.	Dürfen in der Schule zum Zweck des Eigentumsschutzes Gänge und Eingangshalle außerhalb der Unterrichtszeit (zB Wochenende, Nachtstunden, Ferien) videoüberwacht werden?	131
K.6.	Darf an kritischen Schuleinrichtungen (insb. Konferenzraum, Serverraum) zum Eigen-	

Inhaltsverzeichnis

tumsschutz eine Videoüberwachungsanlage montiert werden?	132
K.7. Ist eine Videoüberwachung (während der Schulzeit) im Garderobenbereich in Schulen erlaubt?	132
K.8. Ist die Videoüberwachung eines Fahrradabstellplatzes, der sich auf dem Schulgelände befindet, erlaubt?	133
Anhang	135
A. Urheberrechtsgesetz (Auszug)	135
B. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (Auszug)	170
C. Datenschutzgrundverordnung (Auszug)	171
D. Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 (Auszug)	176
E. E-Commerce-Gesetz (Auszug)	180
F. Telekommunikationsgesetz (Auszug)	182
G. Universitätsgesetz 2002 (Auszug)	184
H. Fachhochschul-Studiengesetz 1993 (Auszug)	186
I. Hochschulgesetz 2005 (Auszug)	187
J. Rundschreiben des Bildungsministeriums betreffend Urheberrechtsgesetz (§ 56c); Wiedergabe von Filmen im Unterricht	188
Stichwortverzeichnis	195